

17. Februar 2020

2020-0.112.548

Information zu der am 17. Februar 2020 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400)

Aus gegebenem Anlass wurde in Abschnitt 2.4a. der Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400) darauf hingewiesen, dass die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, aus dem Iran, aus Libyen und aus Russland (Waffenembargoländer gemäß [Anlage 2 der 2. AußWV 2019](#)) gemäß [§ 2 Abs. 2 Z 3 der 2. AußWV 2019](#) verboten ist (siehe Arbeitsrichtlinie AH-3210 Abschnitt 3A).

Bundesministerium für Finanzen, 17. Februar 2020